VERORDNUNG (EWG) Nr. 1413/87 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 betreffend den Verkauf von Magermilchpulver, das zur Verfütterung an Tiere, außer an junge Kälber, bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen Magermilchpulver, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1029/87 (4), zum Verkauf angeboten werden, sind derzeit beschränkt. Es könnte deshalb im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern zu einem festen Preis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1029/87, zu spekulativen Warenbewegungen kommen. Um derartige Warenbewegungen zu verhindern,

sollten die Beträge erhöht werden, die einmal der möglichen Mindestpreisüberschreitung und zum anderen der Verkaufspreisanhebung gemäß den beiden genannten Verordnungen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird der Betrag "1,5 ECU" durch den Betrag "20 ECU" ersetzt.
- (2) In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Betrag "1,5 ECU" durch den Betrag "20 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 10. 4. 1987, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.